

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
3 (1856)

3 (15.1.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465153](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465153)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 15. Januar. **N^o. 3.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger ist aufgenommen: Diedrich Nicolaus Friedrich vom Diek.

2) Es sollen am 24. d. M. Nachmittags 2 Uhr 60 Stämme Ulmenholz (Sperr), 1 bis 2 Fuß im Durchmesser stark, (die dem Straßenpflaster an der Staulinie zunächst stehende Reihe Bäume), öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber versammeln sich beim Stauthor. Es kommt auch eine Anzahl von Lindenbäumen am Pferdemarktsplaz mit zum Verkauf.

3) In der Bekanntmachung unter Ziff. 3. in Nr. 2. d. Bl. findet sich ein Fehler. Es ist die Steuer für 1856 gemeint.

4) Gefunden: 1 seidener Handschuh, 1 baumwollenes Taschentuch.

Saben die der Stadt neu hinzukommenden Theile sich an der Servicelast zu betheiligen?

Die Servicelast der Stadt beruht in ihrem ersten Ursprunge weder auf einem Gesetze noch auf einem Vertrage. Sie entstand vor langer Zeit, als es noch keine stehenden Heere gab. Wenn der Heerbann, der Adel mit seinen Hintersassen sich um des Grafen Burg versammelte, um ins Feld zu ziehen, so machten die Verhältnisse es nothwendig, daß die Umwohner der Burg, die Bürger das Quartier hergaben. Sie thaten dies, weil dieser Heerbann auch ihnen, ihrem ausschließlichen Handel und Gewerbe über das ganze Land hinaus zum Schutze gereichte, und weil sie persönlich an der Landesvertheidigung keinen Theil zu nehmen brauchten. Sämmtliche Umwohner der Burg hatten das Quartier zu geben, die Last war eine Last der ganzen Umwohnerschaft der Burg, ruhte niemals auf bestimmten einzelnen Grundstücken. Außerhalb der Stadt standen keine Häuser in deren Nähe. Die Zustände hatten sich thatsächlich so gestaltet, indem alle Theile mit diesen thatsächlichen Verhältnissen zufrieden waren. Aus solchen

thatsächlichen Anfängen entwickelte sich mit der Zeit ein rechtliches aber ganz ungerechtes, der Stadt sehr nachtheiliges Verhältniß. Es kamen die stehenden Heere, zu denen die Stadt so gut, wie das Land ihre Mannschaften stellen mußte. Das war schon richtig. Aber man theilte unter Stadt und Land die Last der Unterhaltung dieser stehenden Heere, indem man dem Lande zu diesem Ende eine Contribution auslegte, von der Stadt aber, und nur von der Stadt innerhalb ihrer alten Grenzen, ungeachtet ganz in ihrer Nähe viele Häuser gebaut wurden, was früher nicht hatte geschehen dürfen, und welche vom Magistrat niedrigerissen werden konnten, statt dieser Contribution dauernde Quartiere für das Militair, überhaupt eine Service verlangte, welche in gar keinem Verhältnisse zu der Landescontribution stand, vielmehr die Stadt bedeutend prägravirte. Immer war es aber die Stadt als solche, welche diese Last zu tragen hatte, es ist die Gesamtheit, welcher die Last stets oblag.

Daß die Stadt, also die städtische Gemeinde, als solche die Last trägt, ist denn in Art. 155. der Stadtordnung auch ausdrücklich ausgesprochen. Daraus folgt, daß die Servicelast der Stadt zwar eine Landessteuer ist, welche die Stadt als solche zu entrichten hat. Nicht aber ist die Abgabe der Einzelnen eine Abgabe zur Landescasse, dieselbe kann vielmehr nur als eine Gemeindeabgabe, eine Steuer zur Gemeindecasse aufgefaßt werden. Dies ergibt sich auch noch deutlicher aus folgenden Thatumständen.

Nach dem Abkommen vom 10. Mai 1834 hat nämlich die Stadt als solche die von ihr aus ihrem Vermögen gebauete Caserne der Militairadministration zur Benutzung übertragen und zahlt im Uebrigen eine runde Summe an die Militairlandesservicecasse. In dieser Weise wird die Last von der Stadt getragen, theilweise durch Ueberlassung eines Theils ihres Vermögens zur Benutzung für militairische Zwecke, theils durch Zahlung der fraglichen Gelder. Die Aufbringung dieser Gelder geschieht innerhalb der Gemeinde, die zur Abhaltung der Last der Stadt vom Gemeinwesen über die Gemeindebürger zu machenden Umlagen erfolgen zur Gemeindecasse. Solche Umlagen sind bisher stets erforderlich gewesen. Die fragliche Gemeindesteuer, soweit sie durch Umlage aufgebracht werden mußte, wird über die Häuser, welche innerhalb der Gemeinde (des Gemeintheils: Stadt, mit Einschluß der Vorstädte) stehen, umgelegt. Sie wird nicht von bestimmten Pflichtigen, sondern von allen daselbst stehenden Häusern, auch den neu hinzukommenden getragen. Von den ältern Häusern waren vormals einige von dieser Last allerdings befreit worden, wie es denn allenthalben Privilegien gab, welche aber durch den Art. 61. (jetzt 65. §. 3.) des Staatsgrundgesetzes aufgehoben sind. Daher sind denn auch die bis dahin freien Häuser seit 1. Mai

1849 zu dieser Last ohne Entschädigung mit herangezogen, als zu einer Gemeindelast, indem der Mehrertrag nicht in die Landeskasse fließen konnte, sondern in die städtische Servicecasse fiel. Bis dahin hatte nur gegen Entschädigung eine solche Herbeiziehung bisher freier Häuser geschehen können (Art. 103. der Stadtordnung). So wurden noch kurz vor 1849 die Häuser an der Gartenstraße, welche frei waren, gegen Entschädigung herangezogen, hätten aber, wenn dies damals nicht geschehen wäre, im Jahre 1848 die Last ohne Entschädigung übernehmen müssen. Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, daß, nachdem die Stadtordnung (Art. 103.) mit dem 1. Mai außer Kraft getreten sein wird, von der Gemeinde beschlossen würde, daß die Steuer in anderer Weise als durch Umlage über die Häuser aufzubringen sei. Oder wenn die Einkünfte des städtischen Vermögens für allewendungen in den Gemeindeangelegenheiten ausreichten, so brauchte auch gar keine Umlage zu geschehen, wie denn schon manche Ausgabe der städtischen Servicecasse aus wirklich vorhandenen oder anderweitig aufgebrachten städtischen Mitteln gedeckt worden ist, z. B. durch den Verkauf eines Theils vom Stadtfelde.

Für die oben ausgesprochene Ansicht spricht aber auch noch Folgendes:

Die Stadt als solche hatte als Aequivalent ihrer Prägravation früher das Gewerbsprivilegium. Sie hat dieses freilich verloren. Aber die Stadtordnung von 1833 Art. 105. verfügte, daß zu einiger Entschädigung für diesen Verlust von den Gewerbetreibenden der Umgegend der Stadt eine Gewerbsrecognition in die städtische Servicecasse zu zahlen sei. Darnach blieb also die Servicelast auch nicht mehr auf den bisherigen Umlagekreis der Stadt beschränkt. Sie mußte zu dem betreffenden Theile von der Umgegend der Stadt übernommen werden. Das galt für den einen Vortheil, daß in der Umgegend einzelne Gewerbe betrieben werden durften.

Gehen nun aber alle Vortheile der Stadt, welche ihr für die von ihr zu tragende Servicelast (angeblich) gewährt sind (früher wirklich gewährt waren) wohin jetzt insbesondere auch der freie Betrieb bürgerlicher Nahrung ohne jährliche Recognition an die Landeskasse wird gerechnet werden können, auf die Umgegend der Stadt über, wird überhaupt diese Umgegend mit der Stadt selbst vollständig vereinigt, und heißt es in Art. 65. §. 3. des Staatsgrundgesetzes, daß alle Freiheiten und Begünstigungen aufgehoben sind, und nicht wieder verliehen werden können, so versteht es sich wohl von selbst, daß die der Stadt hinzuzulegenden Theile an der Abhaltung der Servicelast sich werden zu betheiligen haben. In dessen muß mit ihrer Beitragspflicht zur Servicecasse die von ihnen bisher entrichtete Gewerbsrecognition natürlich wegfallen. Außer-

dem sind von ihnen an ihrer Servicelast diejenigen Steuern zu kürzen, welche von ihnen statt derselben getragen werden, innerhalb der Stadt aber deswegen nicht getragen werden, weil die Stadt an deren Stelle die Servicelast trägt. Solches ist auch bereits früher als richtig anerkannt, als die Bewohner des innern Dammes und der Mühlenstraße zur Servicelast herangezogen wurden, indem denselben gestattet wurde, das von ihnen zur Landescasse zu entrichtende Dienstgeld an ihren Beiträgen zur städtischen Servicecasse zu kürzen.

Dieser Auffassung entspricht auch die auf Antrag des Stadtmagistrats ohne Zweifel mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung erlassene, durch die Oldenburgischen Anzeigen Nr. 103. des fraglichen Jahrgangs verkündete Regierungs-Bekanntmachung vom 23. August 1847, welche bestimmt, daß die außerhalb der Stadt gebaueten Häuser jederzeit zur Stadt gelegt werden könnten, und dann die Gemeindelasten der Stadt mit zu übernehmen hätten. Die Bekanntmachung hat offenbar wesentlich die Servicelast im Auge, als die einzige Last, welche in der fraglichen Beziehung in Frage kommen konnte.

Auf der anderen Seite kann es auch nur der Billigkeit gegen die alte Stadt entsprechen, daß die Servicelast von den der Stadt hinzukommenden neuen Theilen mit getragen werde, nicht bloß, weil, wie bereits oben bemerkt, diese neuen Theile alle Vortheile mit genießen, welche der alten Stadt bisher zur Entschädigung für die von ihr zu tragende Servicelast als solche angerechnet worden sind, sondern auch, weil die alte Stadt den neuen Theilen ihr gesamntes nicht unbeträchtliches Vermögen, ihre sämmtlichen Einnahmen und gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. die Feuerwehrlinien, die städtischen Schulen, welche bisher aus dem städtischen Vermögen haben unterhalten werden können, wogegen die nicht unbedeutende Last der Unterhaltung der unbemittelten Heiligengeistsschule künftig von der alten Stadt mit getragen werden soll) ohne das geringste Aequivalent jenerseits zubringt und innerhalb der neuen Stadttheile die Befriedigung mancher Bedürfnisse wird statt finden müssen, deren Kosten von dem gemeinschaftlichen Ganzen, also von der alten Stadt mit zu tragen sind.

Freilich nicht angenehm ist es für die hinzukommenden Theile, eine so ungerechte prägravirende Last, wie die Servicelast der Stadt ist, mit tragen zu helfen. Indessen wird sie doch von diesen leichter übernommen und getragen werden können, da die Ungerechtigkeit dieser Last von der Gesetzgebung bereits anerkannt ist, und in sicherer Aussicht steht, daß diese ungerechte Last nach dem auf dem letzten Landtage genehmigten Gesetze über die Umlegung der Grund- und Gebäudesteuer in wenigen Jahren nun endlich doch vollständig aufhören wird. Bis zur Ausführung dieses Gesetzes müssen

denn freilich die neuen Theile sich mit der alten Stadt trösten und gedulden. Und in der That, während diese Last, welche, obwohl man die Stadt seit 1814 zu allen neuen Staatslasten mit heranzog, der alten Stadt in ihrer früheren engeren Begrenzung seit 1821 dennoch wieder aufgebürdet wurde, von dieser lange Zeit hindurch in ungleich drückenderem Maasse getragen werden mußte (das Quartiergeld für das volle Haus betrug damals jährlich 20—22 $\frac{1}{2}$ \$ Gold), wird solche während der wenigen Jahre ihres ferneren Bestehens die Bewohner der neuen Stadt in ihrer erweiterten Begrenzung doch auch weniger drücken, da die bisher schon für das volle Haus auf 10 \$ Cour. ermäßigte Abgabe nach Hinzuziehung der neuen Theile wahrscheinlich auf 6—7 \$ für das volle Haus wird herabgesetzt werden können, eine Erleichterung, welche für die bisherige alte Stadt ein sehr billiger Anspruch zu sein scheint, wenn sie bisher diese ungerechte Last allein hat tragen müssen, während die nächste Umgebung (hier der äußere Damm und das Stadtgebiet) mit der Stadt schon bisher immer einen großen Theil der Vortheile genoß, für welche die Servicelast der Stadt auferlegt worden ist, für die neu hinzukommenden Theile aber auch eine nur völlig gerechtfertigte Mitbelastung, da diese neben diesen bisherigen noch andere neue Vortheile erlangen, überhaupt in ihren Rechten der alten Stadt völlig gleich gestellt werden, mithin auch zu deren Lasten gleichmäßig mit herangezogen werden müssen.

Verathung der Statuten.

Sitzung vom 8. Januar. (Verathung des Entw. des Stat. III., vergl. Nr. 2. flgd. d. Bl.) Art. 1. angenommen. Art. 2. mit der auf Claussen's Antrag beschlossenen Aenderung angenommen, daß statt „darf kein Taback geraucht werden“ zu sagen sei: „darf nicht geraucht werden“. Bei Gelegenheit dieses Artikels wird vorbehalten über die Anlage von Gasbeleuchtung in Räumen, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, besondere polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Art. 3. angenommen. Zu Art. 4. nimmt die Versammlung einen Antrag von Ruder an, wonach die fragliche Bestimmung nicht auf Holzarbeiter beschränkt sein, vielmehr auch auf Arbeiter, bei denen leicht Feuerfangende oder leitende Abfälle anderer Art sich ergeben, sich erstrecken soll, und der Commission dieselbe mehr zu generalisiren aufgetragen wird. Art. 5. angenommen. Zu Art. 6. wird mit 11 gegen 9 Stimmen ein Antrag von Ruder angenommen, daß feuerfangende Sachen nicht 2, sondern nur 1 $\frac{1}{2}$ Fuß von Schornstein-

und Ofenröhren entfernt gelagert zu werden brauchen. Im Uebrigem angenommen. Art. 7. u. 8. angenommen, nachdem ein zu 8 von Schwenke gestellter Antrag von demselben zurückgezogen worden. Art. 9. erhält auf Rüder's Antrag folgende Fassung: „Glimmende Asche darf nicht aus den Häusern geschafft werden“. Der von Claussen beantragte Zusatz: „und ist in den Häusern in den Oefen, im Heerde oder in feuerfesten Aschbehältern aufzubewahren“ wird abgelehnt. Art. 10. angenommen. Desgleichen Art. 11., nachdem die zum Auslegungsprotocolle ausgesprochene Bemerkung (S. 22 d. Bl.) verlesen, aber zu einem Antrage davon nicht Veranlassung genommen ist, und nachdem Rüder den von ihm gestellten Antrag auf Streichung des ersten Absatzes zurückgezogen hat. Art. 12. wird angenommen, unter Streichung des Wortes „besondere“ auf Antrag Rüder's. Art. 13. angenommen. Desgleichen Art. 14., nachdem auf Becker's Antrag das Wort „Schulknaben“ gestrichen worden ist. Art. 15. erhält auf Lohse's Antrag den Zusatz: „Der Verkauf von Schießpulver bei Licht ist verboten“; im Uebrigen angenommen. Zu Art. 16. wird ein Druckfehler berichtigt. Statt 20 Z soll es heißen 10 Z. Angenommen. Zu Art. 18. wird beantragt: 1) von Klavemann II.: der Artikel möge lauten: „ zu sein scheint, zur Nachtzeit gemacht werde, sowie daß an geeigneten Stellen innerhalb solcher Gebäude gewisse Wassermengen stets vorräthig seien, und von den Hausbesitzern Löschwische und Handspitzen oder sonstiges zur Abwendung von Gefahr dienliches Geräth gehalten werden“; 2) von Rüder: Streichung der Worte „oder Stockwerke“; 3) von Schwenke: statt „zwei Eimer“ zu setzen: „wenigstens ein Eimer“. Diese Anträge, sonie der Art. selbst, vorbehaltlich weiterer Redaction, werden angenommen. Zu Art. 19. beantragte Becker: den ersten Absatz des Art. zu streichen, und den zweiten Absatz, wie folgt zu ändern: „Den zur Ueberwachung der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften vorzunehmenden Besichtigungen muß sich jeder Einwohner unterwerfen; dieselben geschehen kostenfrei u. s. w.“ Dieser letzte Antrag wird angenommen, wodurch der Rüder'sche Antrag sich erledigt. Art. 20. und 21. angenommen. Vom Vorsitzenden wird bemerkt, daß eine zweite Lesung dieses Statuts III. nicht beantragt sei, daher nicht erforderlich sein werde, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Sitzung vom 12. Januar (Berathung des Entw. des Statuts IV., Feuerlösch- und Rettungsordnung. Siehe S. 12. d. Bl.). Zum Auslegungsprotocolle ist von einem Gemeindegliede deponirt, daß es erforderlich sei, zu bestimmen, daß die Besitzer von Planken, Befriedigungen u. s. w., welche ruiniert werden müssen, um mit den Löschgeräthen an das Feuer zu kommen, aus

der Brandcasse Entschädigung verlangen können, und daß die Mannschaft, welche nach Bewältigung der ersten drohenden Gefahr zur Sicherheit mit ihren Sprühen noch an der Brandstelle bleiben müsse, für diesen Dienst eine Vergütung erhalte, welche gleichfalls aus der Brandcasse zu leisten sei. Vom Vorsitzenden wird bemerkt, daß die gegenwärtige Versammlung schwerlich für zuständig möchte gehalten werden können, der Brandcasse derartige Verpflichtungen aufzulegen, womit diese Anträge auf sich beruhen. Sodann wird mitgetheilt, daß der in Frage stehende Entwurf in einer Versammlung des Brandcommando's, der Adjutanten und der Sprühenhauptleute berathen, und über die Berathung ein Protocol aufgenommen, und solches dem Magistrat übergeben worden sei. Nachdem hervorgehoben ist, daß die zu solchem Protocolle beschlossenen Anträge nicht anders würden zur Berathung kommen können, als wenn ein Mitglied der Versammlung sie stelle (Rüder, Kläve mann I.), daß übrigens ihrer Verlesung nichts im Wege stehe, vielmehr wegen der Sachkunde der Antragsteller die Mittheilung der Ansichten derselben sich empfehle, wo dann jedes Mitglied der Versammlung den gerade fraglichen Antrag immer aufnehmen könne (Vorsitzender Wöbken) erklärt Fortmann, daß er von den fraglichen Vorgesetzten der Feuerwehr zur Vertheidigung dieser ihrer Anträge nach den Protocollen bevollmächtigt sei, und sie, da solches der Form wegen nöthig, als die seinigen zu betrachten bitte. Derselbe theilt mit, daß die hauptsächlichsten Aenderungen, welche die Vorgesetzten der Feuerwehr wünschten, darin bestehen, daß der Oberbefehl nur in der Ausübung des Dienstes beim Brande oder bei den Proben selbst dem Brandmajor allein zu geben, im Uebrigen aber dem Brandmajor mit den 4 Adjutanten zusammen unter dem Namen Brandcommando zu collegialischer Verhandlung die Leitung der Geschäfte zu übertragen sei, und ferner, daß die Retter nicht mehr den einzelnen Sprühen zuzutheilen seien, vielmehr unter einem eigenen Führer ein eigenes unmittelbar unter dem Commando des Brandmajors stehendes Corps zu bilden haben. Würden übrigens alle, oder auch nur einige der wesentlichen Anträge, wie sie gestellt seien, angenommen, so werde es sich empfehlen, daß ein neuer Entwurf gemacht werde, welcher einheitlich alle Bestimmungen enthalte, welche gelten sollen. Es wird sodann zu der allgemeinen Frage übergegangen, ob auf die Berathung des vorliegenden Entwurfs überhaupt einzutreten sei. Lehmann kennt die Leistungen der Feuerwehr nicht aus eigener Anschauung, hat aber gehört, daß die gegenwärtige Einrichtung vielfach für eine unpractische gehalten werde, und wünscht daher, da der Entwurf nur unwesentliche Aenderungen vorschläge, daß derselbe von einer Commission von Vorgesetzten der Feuerwehr nochmals einer reiflichen Prüfung unterzogen werde. Auch Becker hält eine Aende-

rung der ganzen Einrichtung für gerathen. Nicht alle Einwohner taugen für solchen Dienst. Es empfehle sich für manche der schwereren dabei vorkommenden Leistungen geeignete Leute für Geld zu gewinnen. Würde dies beschlossen, so müßten noch mehrere erhebliche Aenderungen an dem Gesetze vorgenommen werden. Wöbcken theilt aus Erfahrung mit, wie doch die gegenwärtige Einrichtung vor der früheren bedeutend den Vorzug verdiene. Kläve mann l. legt dar, wie in Anerkennung dessen die Commission davon ausgegangen sei, daß die gegenwärtige Einrichtung einstweilen, wenigstens bis eine weitere Erfahrung ein Anderes, Besseres wünschenswerth erscheinen lasse, beizubehalten sein werde, daß alsdann aber auch von kleinen, unwesentlichen Aenderungen oder vermeintlichen Verbesserungen abgesehen werden müsse, damit den ewigen Schwankungen ein Ziel gesetzt und die in solchen Dingen nothwendige Stetigkeit endlich einmal erreicht werde, weshalb von der Commission denn auch nur solche Aenderungen vorgeschlagen seien, welche sich der Erweiterung der Grenzen wegen als nothwendig herausgestellt haben, oder sich aus sonstigen Gründen nicht haben von der Hand weisen lassen. Wolle man übrigens weiter gehen, so werde allerdings auch schon der Form wegen die Anfertigung eines ganz neuen Entwurfs sich empfehlen. Wibel: Die von den Vorgesetzten der Feuerwehr vorgeschlagenen Aenderungen scheinen ihm von Bedeutung, würde man einige davon annehmen, so würde allerdings ein neuer Entwurf anzufertigen sein. Claussen: Außer in Betreff der Ketter, werde auch hinsichtlich der Wasserträger eine Aenderung der bestehenden Einrichtung erforderlich sein. v. Bedderkop empfiehlt, zunächst zur Berathung der einzelnen fraglichen Bestimmungen überzugehen; das Weitere werde sich finden. Die Versammlung beschließt sodann, auf die Berathung des Entwurfs einzugehen, und, auf Ruder's Antrag, daß eine zweite Lesung stattfinden solle. Zu Art. 1 des Entw. beantragt Ruder die Aussetzung der Berathung dieses Artikels, da er nicht wohl eher berathen und beschlossen werden könne, als bis man wisse, was für Beschlüsse über die Sache selbst gefaßt werden würden. Becker hält diese Aussetzung nicht für erforderlich, indem es von vorn herein nicht schwer sein könne, sich für oder gegen diesen Artikel zu entschließen, den er seinerseits abzulehnen entschlossen sei, indem er die ohnehin nicht acceptable gegenwärtige Einrichtung nicht noch auf die der Stadt hinzukommenden neuen Theile ausgedehnt wissen wolle. Kläve mann l. für Ruder's Antrag mit dem Bemerkten, daß demnächst die Berathung nach der Reihenfolge der Paragraphe der Feuerlösch- und Rettungsordnung vorzunehmen sein werde, unter Berücksichtigung der zu den einzelnen vorkommenden Paragrapphen im Entwurf vorgeschlagenen Aenderungen; die im Entwurf enthaltenen für sich bestehen-

den neuen Bestimmungen können dann zum Schlusse zur Berathung kommen. Der Ruder'sche Antrag wird hierauf angenommen, und die Versammlung erklärt sich einverstanden, daß nach dem Vorschlage von Kläve mann verfahren werde. Zu § 1 der Feuerl.= u. R.=D. stellt Ruder den Antrag: 1) daß die Dienstpflichtigkeit bis zum 55sten Lebensjahre erweitert, aber 2) daß es gestattet werde, geeignete Stellvertreter zu stellen. Hüttemann beantragt Streichung der Bestimmung zu Ziff. 4, indem er die Handwerksgehülften und Gesellen zum Sprigendienst vorzugsweise geeignet hält. Becker für Ruder, indem er eigentlich weiter gehe, und gewisse Dienste durch aus der Stadtcasse zu bezahlende Mannschaft verrichtet wissen wolle. Fortmann: Der Grundsatz, daß der Dienst als persönlich zu leistende allgemeine Bürgerpflicht anzusehen sei, müsse stehen bleiben. Man habe wohl gesehen, wie viel besser es jetzt gehe als früher, wo mit gemietheten Pumpen gearbeitet sei. v. Wedderkop: Warum denn die gemietheten Pumper früher nicht befriedigt hätten. Fortmann: Weil zum Theil nichtsnutzige Leute haben angenommen werden müssen; gute haben sich nicht dazu hergegeben; jetzt müsse ein jeder, und so habe man die guten, die schlechten könne man entfernen. Stier: Den gegenwärtigen Pumpen fehle es nach seiner Erfahrung an Lust und an Tüchtigkeit; er müsse sich für den Ruder'schen Antrag entscheiden. Kläve mann l.: Man möge doch auch die Folgen des Ruder'schen Antrages bedenken. Man werde z. B. die Wahl der Führer nicht beibehalten können, da es doch gewiß nicht angemessen gefunden werden könne, sowohl daß bezahlte Stellvertreter mit wählen, als daß diejenigen, welche sich in dieser Weise vertreten lassen, an der Wahl Theil nehmen. Lohse erklärt sich für Hüttemann's und auch für Ruder's Antrag. Lehmann will keine Stellvertretung. Wibel: gegen die Stellvertretung; wenn mancher auch körperlich nicht viel leisten könne, so könne er mit gutem Willen und durch sein Beispiel vielleicht mehr nützen, als mancher bezahlte Stellvertreter mit seinen beiden Armen. Wöbcken aus Erfahrung gegen die bezahlten Stellvertreter. Fortmann: Und wie es denn hinsichtlich der Vorgesetzten werden solle, ob die auch einen Stellvertreter sollten schicken können? Der Ruder'sche Antrag zu 2. wird abgelehnt, und der Antrag zu 1. sodann vom Antragsteller zurückgezogen. Hüttemann's Antrag angenommen. Zu Art. 2. des Entw. beantragt Fortmann: Aenderung des Wortes „Brandmajor“ in „Brandcommando“, unter welchem letzteren Wort eine Collegialität des Brandmajors und seiner 4 Adjutanten verstanden sein soll. Kläve mann und Ruder halten diese Aenderung für nicht geboten, da, abgesehen von der Frage der beabsichtigten Beschränkung des Brandmajors durch die zu constituirende Collegialität mit sei-

nen Adjutanten, die Mannschftslisten doch immer dem Brandmajor, als dessen Vorstände, zugeschickt werden müssen. Fortmann: Es sei doch zweckmäßig, auch schon hier zu unterscheiden. Er habe nämlich demnächst vorzuschlagen, daß die Vertheilung der Mannschaften nach §. 3. Abs. 2. der Fl.= u. R.=D. nicht wie jetzt (vom Brandmajor im Einvernehmen mit den Hauptleuten), sondern vom „Brandcommando“ geschehen solle. Es sei gewiß zweckmäßig, daß die Adjutanten nicht so außen vor stehen, wie jetzt der Fall, da sie doch mit Allem bekannt und vertraut sein müssen, indem sie ja in Verhinderungsfällen den Brandmajor zu vertreten haben. Antragsteller theilt nun mit, welche einzelnen Functionen er der collegialischen Beschlußnahme des „Brandcommando“ übertragen wissen will. Eine Theilnahme der Adjutanten an der Leitung empfehle sich auch deshalb, weil man zum Brandmajor immer gern einen energischen Mann, einen Mann von Autorität wählen werde, welcher aber von der Einrichtung der Sprüze vielleicht wenig verstehe. Müller: Sollte über die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig, für das Brandcommando ein Collegium zu setzen, schon jetzt erörtert werden, so müsse er sich auch jetzt schon ganz gegen eine solche Einrichtung erklären. Aller Gefahr gegenüber, die nur durch rasche Hülfe abgewendet werden könne, sei ein mehrköpfiges Regiment noch immer vom Uebel gewesen. Ein Mann müsse es sein, dessen Entschlüsse maßgebend seien, und einer solchen einheitlichen Leitung sei auch die Rüstung gegen die Gefahr zu überlassen. Die Adjutanten seien die Gehülfen des leitenden Brandmajors, wie das Gesetz sie richtig hinstelle. Wibel für Fortmann, indem es sich, abgesehen von dem Commando an der Brandstelle, doch empfehlen müsse, nicht Alles von dem Willen eines Einzelnen abhängig zu machen. v. Wedderkop: Wie denn die Adjutanten im Verhinderungsfalle des Brandmajors das Commando übernehmen könnten, wenn sie durch Theilnahme an der Leitung nicht immer au fait gehalten würden? Klävermann I.: Man sei darüber einverstanden, — auch der Antrag selbst wolle nichts Anderes, — daß das Commando beim Brande und beim Probiren vom Brandmajor allein geführt werde. Was bleibe dann noch übrig, wofür die Constituirung eines Collegiums erforderlich sein könne? Die Vertheilung der Mannschaft geschehe viel besser in der jetzigen Weise in Gemeinschaft mit den Hauptleuten, als von jenem Collegium. Die Ansetzung der Proben und Inspectionen erfordere schwerlich die Beschlußnahme einer solchen Collegialität, und verabrede sich leicht, nicht mit den Adjutanten allein, sondern auch mit den Hauptleuten. Außerdem sei noch der Vorschlag in Aussicht gestellt, daß dem so zu benennenden „Brandcommando“ die Ausführung der Feuerlöschordnung überhaupt übertragen werde, indessen werde man durch Annahme dieses Vorschlags in die Zuständigkeit des Ma-

gistrats eingreifen; ferner solle vorgeschlagen werden, daß von diesem Brandcommando und den anwesenden Mitgliedern des Magistrats, vielleicht unter Zuziehung der Hauptleute, in vereinigter Versammlung beim Brande beschloffen werden könne, wann der Zeitpunkt eintrete, wo der Dienst als zu bezahlender bloßer Wacht-dienst anzusehen sei, aber es werde doch schwerlich der Feuerweh die Disposition über die Stadtkasse gegeben werden können. Was übrigens die Fragen anlange, wie sonst die Adjutanten für den Fall der erforderlichen Vertretung des Brandmajors gehörig au fait gestellt werden könnten, und wie die Feuerwehr-Utensilien in gehöriger Ordnung gehalten werden könnten, wenn der Brandmajor von deren Einrichtung nicht viel verstehe, so müsse man vertrauen, daß der Brandmajor den Adjutanten die Gelegenheit nicht benehme, sich über Alles zu unterrichten, und daß sie hinsichtlich der Instandhaltung der Utensilien und deren Verbesserung, wofür zu sorgen übrigens wesentlich Sache der Brandhauptleute sei, es an den nöthigen Besprechungen mit Sachverständigen, nicht gerade mit den Adjutanten, welche selbst nicht nothwendig Männer von Fach zu sein brauchten, nicht fehlen lassen, und die geeigneten Anträge an den Magistrat gelangen lassen werde. Könne man fürchten, daß bei der Wahl des Brandmajors solche Mißgriffe gemacht werden könnten, daß ein Mann gewählt werde, der alles dieses versäume, so müsse die ganze bisherige Einrichtung eine Aenderung erfahren, es könne das ganze gegenwärtige System nicht beibehalten werden. Er sei der Ansicht Rüdler's. Becker: Auch er sei der Ansicht, daß das gesammte Commando nur einer einzelnen Person zu übertragen sei, müsse sich daher bis weiter gegen die auf Abänderung gerichteten Vorschläge erklären. Im Uebrigen sei es ja nicht nothwendig, das Princip schon hier zu entscheiden, und würden die weiteren Vorschläge erwartet werden können. Es kommt hierauf der Fortmann'sche Antrag zur Abstimmung und wird gegen 8 Stimmen abgelehnt. Der Art. 2. des Entwurfs wird sodann angenommen.

Stadtrath.

Sitzung vom 12. Janr. — Von einem Theile der Besitzer der eingefriedigten Ländereien auf dem Heiligengeist = Esche, welche von der Stadt, da diese Areale durch die Einfriedigung der Nachweide, welche den Bürgern der Stadt auf diesen Ländereien zustand, entzogen waren, im Jahre 1845 zu Canon angesetzt waren, ist gegen diese Ansetzung protestirt worden. Ein gegen die Renitenten eingeleiteter Proceß wurde von der Stadt später aufgegeben (S. 113 d. Bl. de 1854). Der Nachfolger einer dieser damaligen Renitenten hat, seit er vor mehreren Jahren sein Grund-

stück erwarb, bis herzu unweigerlich bezahlt, bittet indessen jetzt um Absetzung. Der Magistrat beantragt die Genehmigung dieser Absetzung, welche vom Stadtrath zugestanden wird. — Zur Instandsetzung der Wohnung des Rectors der höheren Bürgerschule werden 70 Thaler nachbewilligt. — Zur Instandsetzung des Plackens zwischen der Haarenmühle und dem Rummelwege haben von den für 1854/55 bewilligten 188 Thlr. 44 Gr. nur 112 Thlr. 38 $\frac{1}{4}$ Gr. verwendet werden können. Zur ferneren Instandsetzung beantragt der Magistrat für das gegenwärtige Rechnungsjahr 76 Thaler, welche nachbewilligt werden. — In Veranlassung eines Schreibens der Specialdir. des St.=A.=B. in Folge des Beschlusses vom 14. Decbr. v. J., betr. die Monitur der Armenrechnung (S. 225 d. Bl. de 1855), wird beschlossen, daß sich der Stadtrath wegen der in jetziger Zeit angehäuften Geschäfte mit der wegen nicht erfolgter Decission der vorigjährigen Rechnung jedenfalls doch nur unvollkommenen Monitur der Rechnung für 1854/55 nicht habe beschäftigen können. Er gebe daher der Specialdirection anheim, eine Frist zur Monitur nachzusuchen, und wenn diese ertheilt sei, ihm davon Kenntniß zu geben. Um jedoch nicht ganz präcludirt zu werden, wolle er wegen der bis jetzt von dem gewählten Monenten aufgestellten Monita verhandeln, und bemerke Folgendes: 1) Beim Schlusse der Rechnung von 1853/54 sei 2412 Thlr. 19 Grote Cassenbestand gewesen. Es habe daher genügt, nur für 6 Monate den Armenbeitrag zu fordern. Die Sammlung sei theils im Sommer, theils im Winter geschehen. Für spätere Fälle empfehle sich, womöglich in den Wintermonaten die Beiträge ausfallen zu lassen. 2) Die Positionen für Verpflegung von Kranken im Hospital und für Kleidung ist der Voranschlag um 35 Thlr. 1 Gr. bezügl. 87 Thlr. 49 Gr. überschritten. Da diese Ueberschreitung ohne Nachbewilligung geschehen, so sei dieses zu rügen, jedoch da die Ausgabe unvermeidlich gewesen, die jetzige Nachbewilligung nicht zu versagen. 3) In der Recapitulation finde sich ein Rechnungsfehler, indem es statt 661 Thlr. 36 $\frac{7}{8}$ Gr.: 651 Thlr. 30 $\frac{7}{8}$ Gr. heißen müsse; die Summe von 488 Thlr. 35 Gr. Gold mache in Courant zu 7 $\frac{1}{2}$ Proc. nur 525 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Gr., weshalb die Endsumme auch 25 $\frac{1}{2}$ Gr. zu hoch sei. — In Betreff des Beschlusses über die Theuerungszulagen für den Rathscollisten etc. (s. S. 203 d. Bl. für 1855) ersucht der Magistrat den Stadtrath, in Anbetracht der im Verhältniß zum vorigen Winter im gegenwärtigen Winter bedeutend gestiegenen Preise der Feuerung, des Brodes, der Kartoffeln und nothwendigen Colonialwaaren von der gestellten Bedingung abzusehen, und die vom Magistrat vorgeschlagenen festen Summen zu bewilligen. Diese Summen (Protocollist 40 Thlr., Rathsdienner, Polizeidienner, Feldhüter je 20 Thlr.) werden hierauf bewilligt.

Allerlei.

1) Im Jahre 1855 sind von den Gastwirthen in hiesiger Stadt an 30,973 Fremde 39,598 Nachtquartiere ertheilt worden, nämlich in I. (Januar) an 2328 : 3447; in II. (Februar) an 1817 : 2431; in III. an 2887 : 3691; in IV. an 2638 : 2964; in V. an 2814 : 3541; in VI. an 3803 : 4908; in VII. an 3615 : 3978; in VIII. an 2517 : 3380; in IX. an 2180 : 2964; in X. an 2703 : 3621; in XI. an 2064 : 2460; in XII. an 1607 : 2213. (Vergl. über das Jahr 1854 S. 8 d. Bl. de 1855).

2) Im Jahre 1855 sind im städtischen Polizei-Bureau 5424 Reiselegitimationen produziert worden. (In 1852: 7178, in 1853: 5104, in 1854: 5619). Im Jahre 1855 sind beim Stadtmagistrate zu Oldenburg in Gemäßheit der Verordnung v. 17. März 1854 an 465 fremde Handelsreisende (aus den Zollvereinsstaaten) Gewerbslegitimationszeugnisse ertheilt worden und 24 desgleichen an hiesige Handlungshäuser.

3) Im Jahre 1855 sind beim Stadtmagistrate zu Oldenburg 85 Reisepässe und 226 Paskarten ausgestellt worden (in 1854 110 und 224).

4) Im Bezirke der Gemeinde wohnten am Schlusse des Jahres 1855 selbstständig (d. h. nicht als Dienstboten, Handwerksgesellen, Geschäftsgehülfen oder dergl.) 138 Ausländer zum Theil mit Familien, und 150 Mitglieder anderer oldenb. Gemeinden, gleichfalls zum Theil mit Familien.

5) Im Jahre 1855 sind beim Stadtmagistrate zu Oldenburg 38 Wanderbücher ausgefertigt worden, und zwar: an 6 Schneider-, 4 Schlosser-, 3 Korbmacher-, 5 Bäcker-, 4 Klempler-, 3 Lohgerber-, 2 Sattler-, 4 Schuhmacher-, 2 Tischler-, 2 Büchsenmacher-, 1 Buchbinder-, 1 Maler- und 1 Schlachter-Gesellen. Drei von diesen Wanderbüchern sind gratis ertheilt, für die übrigen sind erhoben à 36 gr.: 17 ₰ 36 gr. Davon begleichen den verschiedenen Innungen für 28 Wanderbücher 9 ₰ 24 gr. Der Rest fällt in die Gewerbeschulcasse.

6) Verkauf von Apothekerwaaren. Durch die Reg.-Befm. vom 13. Sept. 1823 ist bestimmt, daß die Krämer keine f. g. Apothekerwaaren verkaufen dürfen. Ein Verzeichniß der Waaren, welche den Krämern zu verkaufen verboten ist, liegt dieser Reg.-Befm. an. Im April des Jahres 1854 wurden eine Anzahl hiesiger Krämer wegen Verkaufs solcher Waaren angezeigt, und, da sie den Verkauf, dessen sie beschuldigt waren, nicht in Abrede stellten, am 1. und 12. Mai desselben Jahrs in die gesetzliche Strafe verurtheilt (10 ₰ Gold für jeden unter Confiscation der vorgefundenen Waaren). Dieselben wandten sich mit einer

Beschwerde an die Regierung, und baten um Abänderung oder Aufhebung des fraglichen Gesetzes, und Erlassung oder Ermäßigung der nach dem Gesetze wider sie erkannten Brüchen. Der St.=M. ist unterm 29. v. M. beauftragt, ihnen zu eröffnen: daß ihre Beschwerde unbegründet befunden sei, und die erkannte Bruchstrafe und Confiscation weder wieder aufgehoben, noch ermäßigt, noch erlassen werden könne, weil die begangene verpönte Contravention nach ihrem eigenen Geständniß klar vorliege, und ihre Behauptung, daß die betreffende Verordnung fast allgemein nicht befolgt und außer Gebrauch gekommen, eben so wahrheitswidrig als unerheblich sei, indem die Acten der Regierung von ersterem das Gegentheil klar ergeben *), und ein Strafgesetz durch Nichtbefolgung seine Gültigkeit nicht verlieren könne, vielmehr bis zu gesetzlicher Aufhebung angewandt und ausgeführt werden müsse; daß übrigens auf ihren Antrag das Collegium medicum beauftragt sei, den Fortbestand resp. Abänderung der betreffenden Verordnung einer Prüfung und Begutachtung zu unterziehen, und event. wegen der letzteren Vorschläge zu machen.

*) Die Meisten der Beschwerdeführer sind im Laufe der Zeit, nach den Acten des Stadtmagistrats, wiederholt wegen Contravention gegen die fragliche Regierungsbekanntmachung bestraft worden.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.